

Informationen zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Der Bundesrat hat am 27. Februar 2019 die Vernehmlassung zu einer Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) eröffnet. Bei dieser Revision **sollen die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ersatzlos gestrichen werden**. Bislang waren diese Organisationen vom AIA ausgenommen. **Eine solche Revision hätte schwerwiegende Folgen für den Schweizer Gemeinnützigkeitssektor.**

Begründet wird dieses Vorhaben mit dem gemeinsamen Meldestandard (GMS), der von der OECD vorgegeben wurde und vorsieht, dass eine Organisation nur dann von der Meldepflicht ausgenommen werden darf, wenn ein geringes Risiko für Steuerhinterziehung besteht und sie Ähnlichkeiten mit einer vom GMS vorgesehenen Ausnahme aufweist. Dies sei – so der Bundesrat – bei Stiftungen und Vereinen nicht der Fall!

Diese Auffassung ist unzutreffend und verkennt insbesondere den Charakter von gemeinnützigen Stiftungen. Gleich wie Anlagestiftungen, die gemäss GMS nicht meldepflichtig sind, bestehen Stiftungen aus einem gewidmeten Sondervermögen, das eigene Rechtspersönlichkeit hat. Sie unterstehen einer staatlichen Aufsicht und haben sich bei der Vermögensanlage an Governance-Vorgaben (sog. Prudent Investor Rules) zu halten. Vor allem sind Stiftungen als verselbständigte Sondervermögen, die ausschliesslich und unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck bestimmt sind, ungeeignete Vehikel für Steuerhinterziehungen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäss GMS gegeben. Selbst das Abkommen mit der USA (FATCA-Abkommen), das als Vorlage für den AIA dient, sieht keine Meldepflicht für Stiftungen und Vereine vor.

Betroffen ist grundsätzlich der ganze Gemeinnützigkeitssektor. Denn die geplante Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine gelten sowohl für Förderstiftungen als auch für spendensammelnden Organisationen. Der GMS definiert, wann ein Finanzinstitut in den Anwendungsbereich des AIA fällt. Gemäss dem Bericht zur Vernehmlassung kann eine Stiftung oder ein Verein bei Vorliegen der Voraussetzungen als Investmentunternehmen qualifiziert werden. Dies sei der Fall, wenn eine Stiftung oder ein Verein durch eine andere Organisation verwaltet wird ("managed by"). Wahrscheinlich stellt bereits eine professionelle Vermögensverwaltung durch eine Bank eine solche dar. Die Stiftung bzw. der Verein muss ausserdem mehr als 50% der Bruttoeinkünfte durch Anlagen des Finanz-

vermögens während eines bestimmten Zeitraums erwirtschaftet haben ("income"). Die betroffenen Organisationen müssen auch einen Auslandbezug aufweisen, wobei es wohl bereits ausreicht, wenn die Stiftung oder der Verein im In- und Ausland tätig sein kann oder ein Stiftungsrat oder ein Vorstandsmitglied Wohnsitz im Ausland hat. Erfüllt eine Stiftung oder ein Verein diese Voraussetzungen, so untersteht sie resp. er dem AIA, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Förder- oder eine spendensammelnde Organisation handelt. Besonders betroffen von der geplanten Revision sind Förderstiftungen.

Die Bundesbehörden gehen für meldepflichtige Organisationen von jährlichen Mehrkosten bis zu CHF 10'000 aus. Dies kann – so der Bundesrat selbst – zu erheblicher Beeinträchtigung des Gemeinnützigkeitssektors führen. Wie dem begegnet werden soll bzw. wie der Bundesrat diese Folgen gedenkt abzufedern, ist dem Vernehmlassungsbericht bedauerlicherweise nicht zu entnehmen. Es ist zu befürchten, dass die administrativen Mehrbelastungen ohne Gegenmassnahmen den NPO aufgebürdet werden sollen.

Die geplante Revision hätte daher gravierende Auswirkungen auf die Attraktivität des Stiftungs- und NPO-Sektors und würde die gemeinnützige Tradition der Schweiz gefährden. Dies gilt es dringend zu verhindern.

Nun ist es wichtig, dass sich der Sektor zusammenschliesst und die Vorlage gemeinsam bekämpft.

JEDER kann sich zur geplanten Revision äussern und auch unaufgefordert eine Stellungnahme an das Eidgenössische Finanzdepartement einreichen.

Setzen auch Sie sich für den Gemeinnützigkeitssektor und gegen den AIA ein!

Unsere **Argumente für die Vernehmlassung** finden Sie auf www.profonds.org unter der Rubrik "Interessenwahrung". Sie können diese übernehmen und selbst eine Vernehmlassung einreichen. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich und stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Sämtliche Unterlagen zur geplanten Revision finden Sie unter www.sif.admin.ch. Die Vernehmlassung dauert bis zum 12. Juni 2019.

proFonds wird die geplante Revision vehement bekämpfen. Hierzu werden wir uns in den Gesetzgebungsprozess einbringen, die betroffenen Kreise mobilisieren und die Interessen der Stiftungen und NPO vertreten.